

29.06.92

A - Fz

## **Empfehlungen**

### **der Ausschüsse**

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Ölsaatenstützungsverordnung

Punkt der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

#### **A**

#### **1. Der federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

#### Zur Präambel

Die Präambel ist wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 5 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:".

**Ausgeliefert am 30. JUNI 1992**

382/1/92

- 2 -

(noch Ziff. 1)

Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Ölsaatenunterstützungsverordnung vom 18. März 1992 (BGBl. I S. 532) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 5a

Ermächtigungen der Landesregierungen

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

1. abweichend von § 4 ab der Ernte 1993 eine kleinere Mindestfläche eines Feldstückes festlegen, sofern sie ein ganzes Flurstück umfaßt,
2. abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a den Zeitpunkt für den Eingang der Ernteerklärung bis zum 30. Oktober 1992 hinausschieben."

2. § 8 Satz 2 wird aufgehoben.'

Begründung:

Zur Präambel:

Folge der nachfolgenden Änderungen.

Zur Mindestfläche:

Nach Artikel 3 Abs. 1 Ziffer ii Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 615/92 kann der Mitgliedstaat die Mindestfläche je Feldstück so festlegen, wie sie nach Mitteilung des Mitgliedstaates von seiner zuständigen Behörde wirksam kontrolliert werden kann.

(noch Ziff. 1)

Eine wirksame Kontrolle ist dann gewährleistet, wenn das Feldstück mindestens ein ganzes Flurstück umfaßt. In den Realteilungsgebieten im süddeutschen Raum werden vielfach Ölsaaten auf ganzen Flurstücken angebaut, die kleiner als 0,30 ha sind und wobei eine Zusammenlegung mit anderen Flurstücken oft nicht möglich ist. Um diese Flächen von der Ölsaatenstützungsregelung nicht auszuschließen, ist es notwendig, auch Flächen unter 0,30 ha als zuwendungsbe-rechtigt anerkennen zu können, sofern auf dem gesamten Flurstück Ölsaaten angebaut werden.

Zur Frist für die Ernterklärung:

Die Frist für die Ernterklärung, die im Rahmen der Ölsaatenregelung für Raps-/Rübsensamen einzuhalten ist, endet am 30.09.1992. In bestimmten Gebieten kann es je nach Witterungsverlauf vorkommen, daß die Ernte sehr spät erfolgt und die Ernterklärung am 30.09.1992 noch nicht abgegeben werden kann. Die Gemeinschaft räumt in ihrer Verordnung diese Möglichkeit ausdrücklich ein.

**B**

**2. Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.